

oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3. des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und 11. des Vertrages vom 4. April 1853 unter Nr. II. getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft*) getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so anzuwenden werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweifundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig-und-einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem Dreißig-Thaler-Fuß und nach dem Zweifundfünfzig-und-einhalb-Gulden-Fuß ausgearbeitet werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7. des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21. des Vertrages vom 19. Oktober 1841, und Artikel 22. des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

- a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30. des Vertrages vom 4. April 1853),
- b. der Hückerstattung für unrichtige Erhebungen,
- c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuer-vergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem an-

*) Siehe die Anlage zu Artikel 12. des Vertrages vom 16. Mai 1865 (unter VII. nachfolgend).